

Satzung des Yacht-Club-Wuppertal-Hitdorf e.V. (YCWH)

(Verabschiedungshinweis: Neufassung vom Vorstand und dem Beirat gemeinsam der Mitgliederversammlung am 21. März 2025 zur Annahme vorgelegt und empfohlen)

§ 1 Name

Der am 19.04.1951 als „Segelklub Wuppertal e. V. (SKW)“ gegründete Verein führt seit dem 16.05.1961 den in das Vereinsregister eingetragenen Namen „Yacht-Club-Wuppertal-Hitdorf e.V.“, abgekürzt YCWH.

§ 2 Sitz

1. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
2. Das Clubgelände mit Clubhaus und Bootshafen befindet sich im Hafen Hitdorf am Rhein in Höhe des Stromkilometer 706,4 auf dem rechten Rheinufer.
3. Die Genehmigung der Wasserstraßendirektion Duisburg zur Anlage des Hafens ist erteilt worden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segel- und Motorbootsports in Einklang mit Natur und Umwelt.

Zu diesem Zweck soll das Vereinsleben durch gesellige und kameradschaftliche Veranstaltungen und insbesondere durch gemeinsame sportliche Veranstaltungen sowie Informationen zum Wassersport und damit im Zusammenhang stehenden Themen belebt und bereichert werden. Dazu rechnet auch eine familienfreundliche Ausübung des Wassersports.

Dabei sollen die speziellen Interessen der Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV), im Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) sowie den jeweiligen regionalen bzw. örtlichen Unterorganisationen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Jugendmitglieder,
 - e) Gastmitglieder.
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, Geburtsdatum sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht und damit auch das aktive und passive Wahlrecht zu allen Vereinsämtern.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst:
 - a) die persönliche Ausübung des Segel- und/oder Motorbootsports,
 - b) die Inanspruchnahme aller Vereinseinrichtungen, soweit das Vereinsinteresse dies zulässt,
 - c) Berechtigung zur Führung des Vereinsstanders auf eigenem Fahrzeug.
2. Der ordentlichen Mitgliedschaft geht eine einjährige Anwartschaft voraus, damit der Verein die Möglichkeit hat, sich über das Interesse des Anwärters am Vereinsleben, über seine sportliche Betätigung sowie über sein kameradschaftliches und sonstiges Verhalten ein Urteil zu bilden.
3. Der Anwärter hat gegenüber dem Verein die gleichen Pflichten und Rechte wie die aktiven Mitglieder, ausgenommen das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Nach Ablauf eines Jahres beantragt der Vorstand, wenn er die Voraussetzungen für gegeben erachtet, die endgültige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
5. Beantragt ein förderndes Mitglied die Aufnahme als aktives Mitglied, so kann der Vorstand diesen Antrag der Mitgliederversammlung unterbreiten, sobald die einjährige Zugehörigkeit zum Verein gewahrt ist.
6. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung von der Voraussetzung der einjährigen Anwartschaft Ausnahmen zulassen.

§ 9 Ehrenmitglieder / Ehrennadel

1. Zu Ehrenmitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung Personen ernennen, welche sich entscheidende Verdienste um das Wohl des Vereins und/oder der Förderung des Sportes, insbesondere des Wassersports, erworben haben.

2. Ferner kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung besonders wertvollen Förderern die Ehrennadel verleihen.

§ 10 Fördermitglieder

1. Personen, welche die Bestrebungen des Vereins ideell, finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen, ohne die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft zu erfüllen, können die Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Sie können in Funktionen des Beirats und damit in den Gesamtvorstand gewählt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Zahlung der Beiträge und sonstiger Abgaben wird in der Beitragsordnung festgelegt. Darüber hinaus können Fördermitglieder weitere, den Vereinszweck unterstützende Geld- und Sachzuwendungen leisten.
4. Über ihre Aufnahme in den Club entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Jugendmitglieder

1. Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Jugendmitgliedschaft erwerben. Wer über dieses Alter hinaus noch in der Berufsausbildung oder im Studium ist und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ebenfalls die Jugendmitgliedschaft erwerben. Die Jugendmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 19. Lebensjahres bzw. mit dem Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 28. Lebensjahr vollendet wird.
2. Jedes minderjährige Jugendmitglied hat die Zustimmung seiner Eltern oder sonstiger gesetzlicher Vertreter zum Beitritt in den Verein mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.
3. Den Jugendmitgliedern wird im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und zur Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen gegeben. Die Teilnahme und Mitwirkung an den Mitgliederversammlungen ist ihnen ohne Stimmrecht gestattet. Sie haben das Recht zur Führung des Vereinsstandes auf eigenem Fahrzeug. Ihre Pflichten, insbesondere hinsichtlich der aktiven Unterstützung der Vereinsaufgaben z. B. durch Gemeinschaftsarbeit auf dem Clubgelände sind die gleichen wie die der aktiven ordentlichen Mitglieder.
4. Nach Vollendung des 19. Lebensjahres bzw. Ende der Berufsausbildung oder des Studiums, spätestens im Jahr nach Vollendung des 28. Lebensjahres, wird die Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
5. Im Übrigen geht der Jugendmitgliedschaft ebenso wie der aktiven Mitgliedschaft eine einjährige Anwartschaft voraus, damit der Verein die Möglichkeit hat, sich über das Interesse des Anwärters am Vereinsleben, über seine sportliche Betätigung sowie sein kameradschaftliches und sonstiges Verhalten ein Urteil zu bilden.
6. Der Jugendanwärter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes Jugendmitglied.
7. Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Jugendobmann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand über die endgültige Aufnahme eines Jugendanwärters als Jugendmitglied.

8. Näheres regelt die Jugendordnung, welche durch die Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Gastmitglieder

1. Mitglieder anderer Wassersportvereine können Gastmitglieder werden, welche Einrichtungen des Vereins zeitweise in Anspruch nehmen möchten.
2. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und dessen Einrichtungen vorbehaltlich Ziffer 3 nutzen.
3. Gastmitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgelegten erhöhten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins. Sie haben das Recht zur Führung des Vereinsstanders auf eigenen Fahrzeugen für die Dauer ihrer Gastmitgliedschaft.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages gemäß Vordruck an den Geschäftsführenden Vorstand.
2. Hat der geschäftsführende Vorstand keine Bedenken gegen das Aufnahmegesuch, so genehmigt er die Anwartschaft als Mitglied. Anderenfalls gibt er dem Bewerber Gelegenheit, entweder die vorliegenden Einwendungen zu beheben oder den Aufnahmeantrag zurückzunehmen.
3. Über alle endgültigen Aufnahmen stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 14 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Finanzverwaltung, Haftungsausschluss

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und aller sonstigen Abgaben regelt.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Beiträge, Entgelte und Umlagen. Die zu leistenden Zahlungen sind spätestens acht Wochen nach Rechnungseingang fällig.
3. Die Benutzung von Einrichtungen und Booten des Vereins erfolgt von den Mitgliedern auf eigene Gefahr. Bei minderjährigen Mitgliedern umfasst die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die dem Aufnahmeantrag beigefügt ist, auch die Benutzung der Boote und der Vereinseinrichtungen.
4. Werden von Mitgliedern Gäste mitgebracht, so sind diese ausdrücklich durch den Einladenden darauf hinzuweisen, dass der Verein keinerlei Haftung für die Gäste übernimmt, wenn diese Vereinseinrichtungen oder Boote benutzen. Die Einladenden haften für jede diesbezügliche Unterlassung persönlich.
5. Der Stegmeister und der Werkstattmeister sind berechtigt, notwendige Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steg- und Werkstattverwaltung stehen mit Zustimmung des Schatzmeisters und unter Beachtung von Ziffer 7 zu tätigen.
6. Generell kann der Schatzmeister zweckmäßige Vereinsausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und unter Beachtung von Ziffer 7 allein genehmigen.

7. Über alle Ausgaben von mehr als € 5.000,- befindet der geschäftsführende Vorstand unbeschadet der vorbehaltenen Rechte der Mitgliederversammlung.
8. Bei Gefahr im Verzuge für das Vereinsvermögen ist von den Ziffern 5, 6 und 7 Dispens erteilt, die Zustimmung jedoch unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist.
9. Die Jugendarbeit kann durch externe Trainer / Übungsleiter gezielt gefördert werden. Hierüber befindet im Einzelnen der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Jugendobmanns. Dabei sollten die Anregungen der Jugendabteilung berücksichtigt werden.

§ 15 Klubgemeinschaft

1. Interessen des Vereinsganzen gehen grundsätzlich vor Eigeninteressen einzelner Mitglieder oder bestimmter Gruppen. Dieses Interesse bestimmt der Gesamtvorstand nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Kein Mitglied darf an einer Abstimmung teilnehmen, an deren Ausgang es in eigener Sache interessiert ist.

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch das Mitglied oder den Verein nur zum Schluss des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist erfolgen. Sofern die Kündigung durch den Verein ausgesprochen wird, erfolgt diese durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen die Kündigung kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen den Ehrenrat anrufen, welcher endgültig entscheidet. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte sowie etwaige Vereinsämter, zugleich erlöschen damit auch etwaige Ansprüche am Vereinsvermögen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus dem unter § 16 Ziffer 4 a) genannten Grund erfolgen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und Beirats sind gemeinsam als Gesamtvorstand berechtigt, über den Ausschluss des Mitgliedes zu beschließen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bei einem Ausschluss oder einer Streichung von der Mitgliederliste erlischt eine unerfüllte Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes nur nach ausdrücklichem gemeinsamem Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands und des Beirats (Gesamtvorstand).
 - a) Ausschlussgründe sind grobe Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
5. Gegen den Ausschlussbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides Einspruch unter gleichzeitiger Angabe seiner Rechtfertigungsgründe durch Einschreibebrief an den Geschäftsführenden Vorstand einlegen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

6. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen nach Kenntnisnahme des Einspruchs des Mitgliedes über die eventuelle Aufhebung des Ausschlusses abstimmen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
7. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet und diesen trotz zweifacher Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand,
- c) Gesamtvorstand,
- d) Ehrenrat.

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, soll mindestens aber einmal im 1. Quartal (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Zur Jahreshauptversammlung ist der Rechnungsabschluss für das vorausgegangene Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Sie ist außerdem durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Punkte, die von den Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Sie sind dann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der genauen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
5. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Präsenzform stattfinden; sie kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den geschäftsführenden Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
6. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde; ein Mindestquorum ist nicht erforderlich.

7. Die Versammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
8. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Abstimmung ist immer dann vorzunehmen, wenn es durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
10. Die Abstimmung erfolgt durch Handhochheben (Akklamation). Die Abstimmung erfolgt dann geheim (mit Stimmzetteln), wenn mindestens 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand anzumelden. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
12. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes,
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes,
 - d) Beratung über Stand und Planung der Vereinsarbeit,
 - e) Wahl und gegebenenfalls Abwahl des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes,
 - f) Wahl und Abwahl der Mitglieder weiterer Gremien, insbesondere zweier Kassenprüfer und mindestens eines Stellvertreters,
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans (Haushaltsplan),
 - h) Beschlussfassung über die Beitragshöhe;
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - j) Beschluss über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen,
 - k) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrennadeln,
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden.
 - m) Beschlussfassungen über einzugehende Verpflichtungen und Bindungen größeren Ausmaßes wie Grundstücks- und Hafenvträge und
 - n) die Auflösung des Vereins.

§ 19 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer.
 - c) dem Schatzmeister,

Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder.

2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; über Ausnahmen, insbesondere die Gewährung einer Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. Zur Empfangnahme von Geld, Einschreibebriefen und sonstigen quittungsbedürftigen Postsendungen sind diese jedoch einzeln befugt. Das betreffende Vorstandsmitglied hat dann die übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder davon unverzüglich zu unterrichten.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Der Vorstand regelt auch die Benutzung der Stege und Clubeinrichtungen.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Er tritt auf Einladung seines Vorsitzenden oder dessen Vertreters zusammen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich.
7. Zur Unterstützung des Stegmeisters und des Werkstattmeisters kann der geschäftsführende Vorstand eine Person, zum Clubwirt und Hafengeleiter bestellen. Er untersteht dem geschäftsführenden Vorstand, der Anordnungsbefugnisse auf den Stegmeister und den Werkstattmeister übertragen kann. Der geschäftsführende Vorstand schließt den Arbeitsvertrag ab, der von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann erforderlichenfalls interne und externe Berater und Mitarbeiter hinzuziehen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem
 - a) Stegmeister,
 - b) Werkstattmeister,
 - c) Jugendobmann,
 - d) Fahrtenmeister,
 - e) Obmann für Werbung und Veranstaltungen,
 - f) Obmann für das seemännische Wesen,
 - g) Umweltbeauftragten,
 - h) Pressesprecher
 - i) stellvertretendem Schatzmeister.

2. Bis zu zwei dieser Funktionen können auf eine Person des Beirats selbst und des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
3. Der Beirat bildet mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.
4. Wählbar in den Beirat sind ordentliche und fördernde Mitglieder, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben.
5. Er soll in der Regel zweimonatlich zusammenkommen. Für die Sitzungen des Gesamtvorstandes gelten die Vorschriften hinsichtlich der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes analog.
6. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen, die aus dem Kreis der „YCWH-erfahrenen“ Mitglieder stammen.
2. Wählbar in den Ehrenrat sind ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Alle Mitglieder des Ehrenrats sind ehrenamtlich tätig.

3. Die Amtszeit der Ehrenratsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ehrenratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt
4. Der Ehrenrat kann in besonderen Fällen von jedem der Mitglieder angerufen werden und ist dann vermittelnd tätig.

§ 22 Vereinsabzeichen

1. Vereinsabzeichen sind der Vereinsstander, das Mützenabzeichen und die Clubnadel.
2. Der Stander des Vereins zeigt auf rotem Grund an der Flaggenstockseite ein zu dieser offenes, weiß ausgespartes W und im Mittelfeld einen weißen Streifen, der von der oberen Standerseite schräg zur Flaggenstockseite hin verläuft und vor Erreichen der beiden Spitzen des Buchstaben W in der Mitte des Standers im spitzen Winkel eingeknickt nach rückwärts zur unteren Standerseite endet.
3. Das Mützenabzeichen hat auf dunkelblauem Grund in einem nach oben offenen Eichkranz den Stander des Vereins.
4. Die Clubnadel ist dem Stander nachgebildet.
5. Die Mitglieder sämtlicher Gruppen einschl. der Anwärter sind zum Tragen des Mützenabzeichens und der Clubnadel berechtigt.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dazu der Gesamtvorstand eine Vorberatung durchgeführt hat. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dann den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern möglichst unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für redaktionelle Änderungen dieser Satzung.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann mit der gleichen Einladung und gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss an die 1. Versammlung nach Ziffer 3 einberufen werden, welche ihren Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen fasst. Auf diese Möglichkeit ist bereits in der Einladung zur 1. Versammlung hinzuweisen.
5. Das Vereinsvermögen wird in der Weise verteilt, dass zunächst fällige Schulden bezahlt und für die noch nicht fälligen, aber voraussehbaren Verbindlichkeiten ausreichende Mittel zurückgestellt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ und der „Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) e.V.“ zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24

Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

1. Männliche Bezeichnungen in dieser Satzung dienen allein der besseren Lesbarkeit; angesprochen sind alle Geschlechter.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unzulässig sein, ist die Satzung im Übrigen nicht unwirksam und die rechtlich unwirksame Bestimmung muss durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzt werden.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des YCWH am 21. März 2025 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Sie wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

Leverkusen-Hitdorf, den 31. März 2025

Der Geschäftsführende Vorstand

Dr. Stephan Utzelmann
1. Vorsitzender

Ulrich Mühleis
2. Vorsitzender

Till Freihoff
Schatzmeister